



Dispositiv Ordnung und Sicherheit

Präambel

Das Dispositiv „Ordnung und Sicherheit“ enthält die grundlegenden organisatorischen Massnahmen, welche bei der Durchführung von Eishockeyspielen zu treffen sind. Dies um eine geordnete Durchführung der Spiele, aber auch um die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Funktionäre und auch der Zuschauer zu gewährleisten.

1. Generelle Information

Was:	Meisterschaftsspiele des EHC Dürnten Vikings
Wo: Spielort	Kunsteisbahn Bäretswil, Schürlistrasse 7, 8344 Bäretswil
Wer: Organisator	EHC Dürnten Vikings

2. Verantwortliche

- Präsident EHC Dürnten Vikings
- Chef Funktionäre EHC Dürnten Vikings
- Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit

3. Externe Stellen

- Kantonspolizei 117
- Feuerwehr 118
- Sanität 144
- Notfallarzt gemäss Liste Eisbahn

4. Stadionordnung, Hausordnung

Den Direktiven der Gemeinde Bäretswil ist von den Besuchern und Benutzern der Kunsteisbahn Bäretswil strikte Folge zu leisten. Zusätzlich gelten die speziellen Anweisungen für Meisterschaftsspiele des EHC Dürnten Vikings:

- Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen jeglicher Art ist verboten. Es gilt das schweizerische Sprengstoffgesetz, inklusive deren Verordnungen.
- Das Mitbringen von verbotenen und/oder gefährlichen Gegenständen wie Waffen aller Art, Gegenstände aus Glas, Lasergeräte, usw. ist nicht erlaubt. Es gilt das schweizerische Waffengesetz mit all seinen Verordnungen.
- Das Mitbringen und Benutzen von Megaphonen sowie ähnlicher stimmverstärkenden Geräte ist grundsätzlich untersagt. Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.



Dazu müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die Benutzer von Megaphonen oder stimmverstärkenden Geräte geben ihre vollständigen Personalien bekannt.

- Die Benutzer halten jederzeit die geltenden Regeln bezüglich rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem oder pietätslosem Inhalt ein.

5. Zutritts- und Sicherheitskontrolle

Personen die verbotene Gegenstände nach Ziff.4 mit sich führen, wird der Zutritt zum Eisstadion verweigert. Es sei denn, sie geben diese Gegenstände unter Angabe der Personalien oder anonym auf eigenes Risiko bei der Eingangskontrolle ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung wieder ausgehändigt, wenn diese nicht unter das Waffen- oder Sprengstoffgesetz fallen. Sollte es sich um Gegenstände handeln, deren Tragen oder Besitzen gesetzeswidrig ist, werden diese zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei übergeben.

Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen, das Eintrittsgeld kann ihnen zurückerstattet werden.

6. Ausschank von Getränken

Das Mitbringen und der Ausschank von Getränken in Flaschen oder Büchsen ist innerhalb der Eisbahn verboten. Der Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen für den Schutz Jugendlicher.

7. Stadion- / Hausverbot

In den folgenden Fällen, dies ist keine abschliessende Aufzählung, von Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Sportveranstaltung wird gegen Personen ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen:

- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben
- Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung
- Verstösse gegen das Waffengesetz
- Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz
- Hausfriedensbruch
- Vermögensdelikte
- Verstösse gegen das Antirassismusgesetz und oder bei Handlungen mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem oder pietätslosem Inhalt.
- Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Vorliegen hinreichender Gründe, anlässlich der Eintritts- oder Personenkontrolle, welche die Annahme rechtfertigt, dass eine Person eine Tat gemäss vorgenannter Aufzählung begangen hat, oder begehen wollte oder will.
- Sonstige allfällige Straftaten



EHC DÜRNTEN VIKINGS

8. Meldungen über Vorkommnisse vor, während und nach dem Spiel

Der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit (Heim- und Gastklub) erstellt im Falle besonderer Vorkommnisse nach dem Spiel einen schriftlichen Rapport und überweist diesen spätestens 48 Std. nach Spielschluss an den Präsidenten oder den Sicherheitsverantwortlichen des zuständigen Regionalkomitees.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Leib und Leben, sehr grosse Schäden) muss sofort nach Spielschluss telefonisch, per Fax, oder E-Mail ein Bericht an den Präsidenten oder den Sicherheitsverantwortlichen des zuständigen Regionalkomitees zugestellt werden.

Dürnten, 24.10.2017